

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 30

Themen dieser Ausgabe:

- **Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) seit 1. Januar 2011 in Kraft**
- **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber**

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der E-Government-Strategie des Bundes, hat der Bundesrat am 27. Oktober 2010 beschlossen, das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer am 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Somit hat jedes Unternehmen in der Schweiz im 2011 eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) erhalten.



### Was ist das Ziel der UID?

Die heutige Vielzahl von Unterschiedlichen Identifikationsnummern wie zum Beispiel die Handelsregister-Nummer oder die MWST-Nummer führen zu ineffizienten Abläufen und Doppelspurigkeiten. Durch die Einführung der UID wird den Unternehmen ermöglicht, sich bei jeder Behörden mit der gleichen Nummer zu identifizieren. Dadurch können sich die Verwaltungsstellen einfacher untereinander und innerhalb des gesetzlichen Rahmens austauschen und somit die administrative Abläufe vereinfachen und beschleunigen. Zudem lassen sich damit Mehrfacherfassungen derselben Daten vermeiden oder zumindest stark reduzieren.

Die UID wurde den Unternehmen vom Bundesamt für Statistik im Laufe des 1. Semesters 2011 bekannt gegeben.

### Wie ist die UID aufgebaut?

Die UID besteht aus neun Ziffern, welche zufällig zugeteilt werden und keine Informationen über das Unternehmen enthalten. Um die schweizerische Herkunft der Nummer sichtbar zu machen, wird ihr gemäss ISO-Norm die Landesidentifikation „CHE“ vorangestellt. Bei der letzten Ziffer handelt es sich um eine Prüfziffer.

### Wie lautet die neue MWST-Nummer?

Die neue MWST-Nummer setzt sich aus der UID und dem Zusatz „MWST“ zusammen.

### Bis wann muss ich meine MWST-Nummer anpassen?

Die Hauptabteilung der MWST wird die alte MWST-Nummer bis Ende 2013 weiterhin verwenden. Somit haben Sie zwischen Mitte 2011 bis Ende 2013 zwei MWST-Nummern und dürfen auch beide verwenden. Dennoch empfehlen wir Ihnen, die nötigen Anpassungen (Informatik, Rechnungen oder andere Dokumente) in Ihrem Unternehmen möglichst rasch vorzunehmen, um nicht allfällige zusätzliche Kosten im 2014 zu verursachen.

### Sind mit dem Eintrag in das neue UID-Register Kosten verbunden

Der Eintrag im offiziellen Unternehmens-Register (geführt vom Bundesamt für Statistik, BFS) als auch in das Mehrwertsteuerregister ist kostenlos.

Allfällige weitere Eintragungen in private Register (z.B. „uid-register.ch“) gegen Bezahlung sind somit nicht notwendig. Wir empfehlen Ihnen, auf solche Eintragungen zu verzichten, und die jeweiligen Rechnungen als gegenstandslos zu betrachten.

## Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber



Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer, da die Abrechnung nur einmal pro Jahr erfolgt statt monatlich oder quartalsweise. In erster Linie ist es für kurzfristige oder im Umfang geringer Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

### Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

Folgende Voraussetzungen muss der Arbeitgeber erfüllen:

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr 20'880 Franken nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule)
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 55'680 Franken nicht übersteigen (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV)
- Die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.
- Die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Arbeitgeber, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen, dürfen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen. Dasselbe gilt für Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Basellandschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis, welche in Frankreich wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger in einem dieser Kantone beschäftigen.

### Wo und wann abrechnen?

Wer bisher noch kein Personal beschäftigt hat und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse ist, meldet sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an. Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz hat oder, falls er Mitglied eines Berufsverbandes ist, der eine eigene Ausgleichskasse führt, die entsprechende Verbandsausgleichskasse.

Arbeitgeber, welche für ihr Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet haben und zum vereinfachten Verfahren wechseln möchten, melden dies ihrer Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres, in dem der Wechsel geplant ist. Der Wechsel kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

## Wie muss der Arbeitgeber vorgehen?

Der Arbeitgeber zieht folgende Beiträge bzw. Steuern ab:

- **AHV/IV/EO/ALV**  
Die Beiträge betragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6.25%
- **Familienzulagen**  
Soweit es sich um Familienzulagen in der Landwirtschaft handelt, kommen die bundesrechtlichen Vorschriften (FLG) zur Anwendung. In allen anderen Fällen richten sich die Beiträge nach den Ansätzen der zuständigen Familienausgleichskasse und die Leistungen nach den kantonalen Ansätzen.
- **Quellensteuer**  
Der Arbeitgeber zieht die Quellensteuer von 5% (0.5% Direkte Bundessteuer, 4.5% Kantons- und Gemeindesteuer) vom AHV-pflichtigen Lohn ab und leitet sie an die Ausgleichskasse weiter. Der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche er seiner Steuerdeklaration beilegt. Der Arbeitgeber haftet für die Quellensteuer.
- **Unfallversicherung**  
Der Arbeitgeber meldet der Ausgleichskasse, bei welchem Versicherer er die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen hat oder abschliessen will. Die Liste der Unfallversicherer kann unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) abgerufen werden. Prämien und Leistungen werden direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet.

Der Arbeitgeber rechnet mit der Ausgleichskasse bis zum 30. Januar des Folgejahres ab. Die Ausgleichskasse stellt anschliessend Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. Wer die Frist nicht einhält, riskiert Verzugszinsen und vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen zu werden.